

15. Evangelische Landessynode

Beilage 90

Ausgegeben im März 2019

Entwurf aus der Mitte der Landessynode

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes der
Aufwandsentschädigung für Synodale vom 22. November 2016**

vom ...

Artikel 1

In § 4 Satz 1 wird die Zahl 200 durch 300 ersetzt und die Zahl 40 durch 100 ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung:

Die Entschädigung für Landessynodale ohne besondere Funktion („andere Synodale“) soll auf 100 € monatlich erhöht werden. Dementsprechend soll die Entschädigung für stellvertretenden Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Ausschussvorsitzende bzw. Gesprächskreisleitungen auf 300 € angehoben werden.

Die seitherige Entschädigung für Landessynodale ohne besondere Funktion von 40 € monatlich ist im Vergleich zu ähnlichen Ehrenämtern sehr gering. So erhalten Mitglieder in kommunalen Gemeinderäten erheblich höhere Entschädigungen. Vorsitzende von Kirchengemeinderäten erhalten nach Rundschreiben AZ 33.01 Nr. 81/8 des Oberkirchenrates bei einer zeitlichen Inanspruchnahme pro Monat von mehr als fünf Stunden auf 40 € (480 € p. a.), von mehr als zehn Stunden auf 75 € (900 € p. a.), von mehr als 20 Stunden auf 145 € (1 740 € p. a.) und von

mehr als 30 Stunden auf 180 €. Die vorgeschlagenen 100 € entsprechen damit einer durchschnittlichen Entschädigung von Kirchengemeinderatsvorsitzenden.

Prof. Dr. Martin Plümicke	Elke Dangelmaier-Vinçon
Matthias Böhler	Michael Fritz
Eberhard Daferner	Christiane Mörk
Dr. Viola Schrenk	Angelika Klingel
Jutta Henrich	Sigrid Erbes-Bürkle
Werner Stepanek	Inge Schneider
Matthias Hanßmann	Dr. Harald Kretschmer
Marina Walz-Hildenbrand	Anita Gröh
Ernst-Wilhelm Gohl	